

Nr. 01/2019



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

Vorbemerkung .....	2
Fehlende Datenschutzerklärung doch nicht wettbewerbswidrig? .....	2
LG Bochum verneint Abmahnfähigkeit .....	2
LG Würzburg bejaht Abmahnfähigkeit .....	2
OLG Hamburg: Es kommt darauf an .....	3
LG Wiesbaden sagt Nein .....	3
Kein Schadensersatz nach DSGVO bei unerlaubter Werbung .....	4
Erstes Bußgeld nach DSGVO .....	4
Unzulässige Kontrolle im Rahmen der Zeiterfassung .....	5
BMWi legt Förderprogramm für IT-Sicherheit des Mittelstands neu auf .....	5
VERANSTALTUNGEN .....	6
„Das Direktionsrecht des Arbeitgebers“ .....	6
„270 Tage DSGVO - wo stehen wir“ .....	6
„Rund um das Versicherungsvermittlerrecht: IDD-Weiterbildungsverpflichtung und Impressumpflicht“ .....	6
„Arbeitszeitflexibilisierung - Arbeitszeitsysteme, Arbeit auf Abruf und die neue Brückenteilzeit“ .....	6
„1 Jahr DSGVO“ .....	6

## **Vorbemerkung**

Bei der Frage, ob Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) abmahnfähig sind, kursieren derzeit viele Meinungen. Auch die ersten Entscheidungen der Gerichte zeigen bisher kein einheitliches Bild. Im Folgenden möchten wir Ihnen darstellen, welche Entscheidungen zu diesem Thema bisher ergangen sind. Die Aufsichtsbehörden der Länder haben zudem erste Überprüfungen angekündigt. Die ersten Bußgeldbescheide sind bereits ergangen.

## **Fehlende Datenschutzerklärung doch nicht wettbewerbswidrig?**

Ist eine fehlende, mangelhafte Datenschutzerklärung abmahnfähig? Eine Frage, die viele beschäftigt, sind doch viele Unternehmen mit deren Abfassung überfordert.

**Praxistipp:** Was alles in eine Datenschutzerklärung nach der DSGVO gehört, können Sie in unserem Infoblatt → **D07** „[Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO](#)“, **Kennzahl 2158** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) nachlesen.

## **LG Bochum verneint Abmahnfähigkeit**

Das Landgericht (LG) Bochum verneint eine Abmahnfähigkeit von Verstößen gegen die DSGVO. Abgemahnt wurde ein Online-Händler von einem Mitbewerber, der unter anderem keine Datenschutzerklärung bereithielt. Das LG ist der Auffassung, dass die Datenschutzgrundverordnung eine abschließende Regelung enthält. Eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung sei nicht möglich. Dabei setzt sich das LG ausführlich mit dem aktuellen Meinungsstreit auseinander. Dafür spreche insbesondere, dass die Datenschutzgrundverordnung eine detaillierte Regelung des anspruchsberechtigten Personenkreises enthalte. Ein Recht zur Wahrnehmung der Rechte einer betroffenen Person stehe nur bestimmten Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu, die die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Hieraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber eine Erstreckung auf Mitbewerber nicht zulassen wollte.

LG Bochum, Urteil vom 7. August 2018, I-12 O 85/18

## **LG Würzburg bejaht Abmahnfähigkeit**

Das LG Würzburg hat im einstweiligen Verfügungsverfahren mit Beschluss vom 13. September 2018 entschieden, dass ein Verstoß gegen die DSGVO abmahnfähig ist. Abgemahnt wurde ein Seitenbetreiber, dessen Datenschutzerklärung nicht den Ansprüchen der Datenschutzgrundverordnung entsprach. So fehlten z.B. Angaben über den für die Datenverarbeitung „Verantwortlichen“, sprich den Unternehmer, der die Webseite betreibt, und die Belehrung über die Betroffenenrechte. Das LG war der Auffassung, dass Verstöße gegen die DSGVO einen Wettbewerbsverstoß darstellen. In der Begründung ist das LG nicht weiter auf den Meinungsstreit eingegangen.

LG Würzburg, Beschluss vom 13. September 2018, 11 O 1741/18 UWG

## **OLG Hamburg: Es kommt darauf an**

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat einen vermittelnden Standpunkt. Nach Ansicht des OLG kommt es darauf an, ob die jeweilige Norm eine Marktverhaltensregelung darstellt und ein Verstoß dagegen damit abmahnfähig ist.

Zum Sachverhalt: Die Klägerin und die Beklagte sind beide auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Therapieallergenen tätig. Die Klägerin wirft der Beklagten vor, Bestellbögen zu verwenden, bei denen keine Einwilligung der Patienten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Gesundheitsdaten eingeholt werden.

Die Bestellbögen werden vom Arzt ausgefüllt. In den Bestellbögen der Beklagten ist vorgesehen, dass nicht nur Name und Geburtsdatum des Patienten, sondern unter anderem auch die Kassen-Nr., die Versicherten-Nr., der Status des Versicherten und Informationen über die jeweiligen Allergien des Patienten eingetragen werden. Unter der Unterschrift der Arztes befindet sich ein „Hinweis“, in dem es heißt, dass der Arzt versichert, dass der Bestellbogen mit dem Patientennamen zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Abwicklung der Bestellung mit Einverständnis des Patienten an die Beklagte übermittelt wird. Die Beklagte versichert in dem Hinweis sodann, dass sie die Daten ausschließlich zu den genannten Zwecken und zur Erleichterung von Nachbestellungen nutzt. Das Formular weist keinen Bereich auf, in welchem der Patient selbst eine Erklärung über die Einwilligung zur Nutzung seiner Daten erteilen kann.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte nach Inkrafttreten der DSGVO nicht mehr klagebefugt sei. Eine Klagebefugnis von Mitbewerbern sei mit dem Sanktionssystem der DSGVO, das abschließend sei und Wettbewerbern keine Klagebefugnis einräume, nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sei die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten auch ohne eine Einwilligung wirksam, wenn die Verarbeitung für die Versorgung und Behandlung im Gesundheitsbereich erforderlich sei und die Verarbeitung - neben dem ärztlichen Personal - durch sonstige Personen erfolge, die einer - dem ärztlichen Personal entsprechenden - Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die letztgenannte Voraussetzung sei im Streitfall erfüllt.

Das OLG ist der Ansicht, dass die Klägerin klagebefugt ist. Dabei setzte es sich ausführlich mit dem Meinungsstreit auseinander, ob Verstöße gegen die DSGVO durch Mitbewerber abmahnfähig sind. Zusammengefasst: Die DSGVO enthalte kein abschließendes Sanktionssystem. Es bestehe ausdrücklich für „jede Person“ das Recht, Rechtsbehelfe einzulegen. In der Sache selbst verneinte das OLG einen Unterlassungsanspruch, da die gerügte Norm keine Marktverhaltensregelung darstelle.

Das vollständige Urteil können Sie hier nachlesen:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psml?showdoccase=1&doc.id=KORE227602018&st=ent>

OLG Hamburg, Urteil vom 25. Oktober 2018, 3 U 66/17

## **LG Wiesbaden sagt Nein**

Das LG Wiesbaden hat entschieden, dass Mitbewerber Verstöße nicht abmahnen können. Damit ist es das vierte Gericht, das zu dem Meinungsstreit Stellung genommen hat. Es schließt sich der Ansicht des LG Bochum an.

Verklagt wurde eine Auskunftsteilnehmerin. Die Klägerin steht in einem Wettbewerbsverhältnis zur Beklagten. Sie wirft der Beklagten vor, dass sie unvollständige Auskünfte über die Datenspeicherung gebe. Zudem sei es nicht richtig, die Auskünfte lediglich in Papierform anzubieten. Die Klägerin ist der Ansicht, dass durch die Datenschutzgrundverordnung der Auskunftsanspruch des Betroffenen in Art. 15 DSGVO neu gefasst worden ist. Die Auskunftsteilnehmerin sei verpflichtet, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben ihren Antrag auf Auskunft elektronisch zu stellen und auch auf elektronischem Wege eine Auskunft zu erhalten.

Das LG ist der Ansicht, dass die Klägerin nicht klagebefugt ist. Die DSGVO sieht vor, dass die „betroffene Person“ Rechtsbehelfe einlegen kann. Eine Erstreckung dieser Befugnis auf Mitbewerber ist nach dem Wortlaut der DSGVO nicht gewollt. Damit ist die DSGVO abschließend. Ein Rückgriff auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist nicht möglich. In der Sache selbst hat sich das Gericht nicht geäußert.

LG Wiesbaden, Urteil vom 5. November 2018, 5 O 214/18

### **Kein Schadensersatz nach DSGVO bei unerlaubter Werbung**

Der Kläger erhielt am 25. Mai 2018 - ohne seine Einwilligung erteilt zu haben - eine E-Mail vom Beklagten. Er verlangt nunmehr vom Beklagten Schmerzensgeld gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Danach hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen.

Im Vorfeld hatte der Beklagte bereits einen Betrag von 50 € bezahlt. Der Kläger verlangte nun gerichtlich einen weiteren Betrag von mindestens 500,00 Euro. Dafür sieht das Amtsgericht (AG) Diez im vorliegenden Fall jedoch keine Grundlage. Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO, ohne dass eine Schadensfolge eintritt, führt nicht zu einem Schadensersatz. Ein Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. für jede bloß individuell empfundene Unannehmlichkeit führt nicht zu einem Schmerzensgeld. Vielmehr muss dem Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sein und es muss um eine objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend teilt das Gericht vorliegend die Auffassung der Beklagten, dass ein Schmerzensgeldanspruch, so er bestand, mit dem anerkannten Betrag als abgegolten anzusehen ist. Ein weitergehendes Schmerzensgeld entspricht nicht mehr der Angemessenheit.

AG Diez, Urteil vom 7. November 2018, 8 C 130/18

### **Erstes Bußgeld nach DSGVO**

Am 21. November 2018 hat die Bußgeldstelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg ein erstes Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro wegen eines Verstoßes gegen Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verhängt. Der LfDI hat damit eine Verletzung der Datensicherheit beanstandet.

In dem zugrunde liegenden Fall ging es um einen Social Media Anbieter, der Anfang September bemerkt hatte, dass personenbezogene Daten von circa 330.000 Nutzern, darunter auch Passwörter und E-Mail-Adressen, durch einen Hackerangriff entwendet und veröffentlicht worden waren. Dabei stellte sich heraus, dass diese Daten unverschlüsselt und unverfremdet gespeichert wurden. Durch diese Art der Speicherung hat das Unternehmen gegen seine Pflicht zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verstoßen.

Nach Bekanntwerden der Datenpanne arbeitete das Unternehmen mit dem LfDI zusammen und setzte innerhalb weniger Wochen weitreichende Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit um. Die rasche Reaktion und anschließende Kooperation wurde von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Stefan Brink, positiv hervorgehoben, wie in der Pressemitteilung des LfDI zu lesen ist.

**Praxistipp:** Dies wird nicht der einzige Bußgeldbescheid bleiben. Die Aufsichtsbehörden der Länder haben bereits Überprüfungen für dies Jahr angekündigt.

### **Unzulässige Kontrolle im Rahmen der Zeiterfassung**

Ein elektronisches Arbeitszeiterfassungssystem in einem Taxi, bei dem der Arbeitnehmer zur Signalisierung seiner Arbeitsbereitschaft im Falle einer Standzeit alle drei Minuten einen Signalknopf betätigen muss, ist unzulässig. Der Arbeitgeber verstößt damit gegen § 32 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies hat das Arbeitsgericht Berlin am 10. August 2017 festgestellt. Das Interesse des Arbeitgebers den Arbeitnehmer zu kontrollieren verlangt im Taxigewerbe keine so intensive Überwachung bloßer Arbeitsbereitschaft des Arbeitnehmers (Az.: 41 Ca 12115/16).

**Praxistipp:** Das Urteil bezieht sich zwar auf die bis Mai 2018 geltende Fassung des BDSG. Die gleichen Grundsätze und Anforderungen finden sich aber auch in der aktuell gültigen Fassung in § 26 BDSG.

### **BMWi legt Förderprogramm für IT-Sicherheit des Mittelstands neu auf**

Das BMWi stockt die Mittel der Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ von zwei Millionen Euro auf eine Fördersumme von fünf Millionen Euro im Jahr auf.

Das Bundeswirtschaftsministerium und die Initiative "IT-Sicherheit in der Wirtschaft" unterstützen Unternehmen darin, ihre IT-Sicherheit zu verbessern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen möchte das BMWi für das Thema sensibilisieren. Dazu stellt es gemeinsam mit IT-Sicherheitsexperten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zahlreiche Angebote zur Verfügung.

Mit dem Förderprogramm soll die Kompetenz des Mittelstands im Bereich IT-Sicherheit gestärkt werden. Neben der Förderung der IT-Sicherheit von kleinen und mittleren Unternehmen richtet das BMWi eine bundesweite Transferstelle „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ ein, welche für drei Jahre gefördert wird. Diese soll Unterstützungsleistungen für Unternehmen bündeln, Informationen und Handlungsempfehlungen aufbereiten, das Auffinden von Angeboten erleichtern und konkrete Handlungsmöglichkeiten geben. Die neue Förderbekanntmachung finden Sie [hier](#). Weitere Informationen zu den Angeboten der Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ finden Sie auf der Webseite [www.it-sicherheit-in-der-wirtschaft.de](http://www.it-sicherheit-in-der-wirtschaft.de).

## VERANSTALTUNGEN

### **„Das Direktionsrecht des Arbeitgebers“**

**Dienstag, 5. Februar 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Herr RA Eric Schulien - Eric Schulien GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen **bis 4. Februar 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

### **„270 Tage DSGVO - wo stehen wir“**

**Montag, 11. Februar 2019, 15.00 - 17.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Michael Schröder, Verimax GmbH

Anmeldungen **bis 8. Februar 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

### **„Rund um das Versicherungsvermittlerrecht: IDD-Weiterbildungsverpflichtung und Impressumspflicht“**

**Freitag, 8. März 2019, 14.00 - 16.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referenten: Ass. iur. Thomas Teschner, IHK Saarland, Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland

Anmeldungen **bis 7. März 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

### **„Arbeitszeitflexibilisierung - Arbeitszeitsysteme, Arbeit auf Abruf und die neue Brückenteilzeit“**

**Donnerstag, 28. März 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Frank Gust, Training und Beratung im Arbeitsrecht.

Anmeldungen **bis 27. März 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

### **„1 Jahr DSGVO“**

**Donnerstag, 23. Mai 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Herr RA Hubert Beeck und Frau RAin Jennifer Hohmann, Homburg

Anmeldungen **bis 22. Mai 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

## Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

*Wir danken Frau Karstedt-Meierrieks, DIHK, für die Zurverfügungstellung des Newsletters.*

### Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020